



FAQ-Nummer – 26-006

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 26-15 Gefährliche Stoffe

Ziffer, Absatz: 5.2.1, Absatz 2
Thema: Lagerung von Dieselöl für Stromerzeugungsaggregate (Notstrom)
Beschlussdatum: 02.07.2015

Frage:

Bei der Erarbeitung der Richtlinie SWKI EC102-01 «Anforderungen an Technikzentralen – Elektro- und Kommunikationstechnik» sind wir auf folgende Fragestellung gestossen:

Die VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15 definiert für den Begriff «Wärmetechnische Anlagen»:

Als wärmetechnische Anlagen gelten Wärmeerzeugungsaggregate und -einrichtungen insbesondere Feuerungsaggregate, Wärmepumpen, Wärmekraftkoppelungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Absorberanlagen, Solarwärmeanlagen.

Wärmekraftkopplungsanlagen (und Blockheizkraftwerke als eine Unterform der WKK-Anlagen) wandeln Brennstoff in Elektrizität und (Ab-) Wärme um. Sind sind somit auch Stromerzeugungsaggregate, obwohl sie oft wärmegeführt betrieben werden. Die Definition für Wärmetechnische Anlagen (WTA) schliesst jedoch Notstromaggregate nicht explizit ein.

Die VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15 hält unter Ziffer 5.2.1, Absatz 2 für Heizräume (WTA) folgendes fest:

2 In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 darf Heizöl bis 4'000 l in Kleintanks oder bis 8'000 l in Stahltanks gelagert werden.

Wieviel Diesel darf **innerhalb** des Aufstellungsraum eines Notstromaggregates (Tagestank) gelagert werden aus brandschutztechnischer Sicht?

Die Anforderungen an die Lagerung von Diesel aus umweltschutztechnischer Sicht nach den Vorgaben der KVV (www.tankportal.ch) werden hiermit nicht tangiert.

Antwort ABSV:

Stromerzeugungsaggregate gelten im Sinne der BSR 24-15 als "Stationäre Verbrennungsmotoren". Die Aufstellung hat gemäss Ziffer 4.8 zu erfolgen. Die Lagerung von Diesel-brennstoffen erfolgt gemäss Ziffer 6.4.

Erläuterung / Interpretation
FAQ öffentlich publiziert